

## **Anträge an die Mitgliederversammlung 2022**

- Antrag Nr. 1 **Unterstell- und Lademöglichkeiten für Elektro-Seniorenmobile**  
Antragsteller: Seniorenbeirat Willich
- Antrag Nr. 2 **Pflegereform 2020**  
Antragsteller: Seniorenvertretung Witten
- Antrag Nr. 3 **PSMA Untersuchung als Regelleistung der gesetzlichen Krankenversicherung**  
Antragsteller: Seniorenbeirat Gladbeck
- Antrag Nr. 4 **Betreuung in häuslicher Gemeinschaft (sog. 24-Std.-Pflege)**  
Antragsteller: Seniorenbeirat Rheinberg
- Antrag Nr. 5 **Verbindliche Standards für Betreutes Wohnen**  
Antragsteller: Seniorenrat Düsseldorf
- Antrag Nr. 6 **Filialschließungen und Reduzierung der Öffnungszeiten bei den Sparkassen mit ihren negativen Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren**  
Antragsteller: Seniorenrat Düsseldorf
- Antrag Nr. 7 **Bedingungen für die Arbeit kommunaler Seniorenvertretungen und ihre Positionierung im politischen Umfeld**  
Antragsteller: Seniorenrat Düsseldorf
- Antrag Nr. 8 **Miet- und Nebenkosten bei älteren Transferleistungsbezieher/innen**  
Antragsteller: Seniorenbeirat Dortmund
- Antrag Nr. 9 **Pflegenotstand in NRW – Gibt es einen Masterplan der Landesregierung?**  
Antragsteller: Seniorenbeiräte der Städte Mettmann, Radevormwald, Remscheid, Solingen und Wuppertal
- Antrag Nr. 10 **Einführung „Präventiver Hausbesuche“ für Seniorinnen und Senioren ab 75 Lebensjahren**  
Antragsteller: Runder Tisch der Bergischen Seniorenbeiräte aus Mettmann, Radevormwald, Remscheid, Solingen, Wermelskirchen, Wuppertal
- Antrag Nr. 11 **Konzept zur landesweiten Einführung eines Seniorentickets nach dem Modell des 365 €-Jahrestickets**  
Antragsteller: Seniorenbeirat Essen
- Antrag Nr. 12 **Sicherheit im Straßenverkehr Schaffung von Zebrastreifen zur gleichberechtigten, gefahrlosen Teilhabe von Senioren usw.**  
Antragsteller: Seniorenbeirat Minden
- Antrag Nr. 13 **Wir brauchen dringend digitale Qualifizierungsangebote für Ältere in Kommunen!**  
Antragsteller: Seniorenbeirat Troisdorf
- Antrag Nr. 14 **W-LAN in stationären Pflegeeinrichtungen**  
Vorstand der LSV NRW

**Antrag Nr. 1** an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Seniorenbeirat der Stadt Willich**

Thema: **Unterstell- und Lademöglichkeiten für Elektro-Seniorenmobile**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird gebeten, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Unterbringung und das Aufladen von Fahrzeugen mit Elektroantrieb ("Elektromobile/Seniorenmobile"), die vor allem von Älteren genutzt werden, vorzuschlagen.

Diese Möglichkeiten sollten vor allem in Einrichtungen für Ältere z. B. Seniorenhäusern, betreutes Wohnen, Wohnhäusern mit altersgerechten Wohnungen etc. vorhanden sein.

**Begründung:**

Immer mehr ältere Menschen sind trotz ihrer Einschränkungen sehr mobil und verwenden Fahrzeuge mit Elektroantrieb. Diese Fahrzeuge müssen vor Diebstahl geschützt und aufgrund der enthaltenen Batterie sicher abgestellt werden können. Die Batterien sind in den Fahrzeugen meistens fest verbaut und daher ist auch unbedingt ein Ladeanschluss notwendig.

Zurzeit werden viele dieser Fahrzeuge wegen der fehlenden Abstellmöglichkeiten in Hausfluren, Kellern und Kellerfluren „wild“ geparkt und dort zum Teil über den allgemeinen Hausstrom geladen. Das Laden erfolgt dann auch unbeaufsichtigt.

Dieses „wilde“ Abstellen beeinträchtigt die Fluchtwege in den Häusern und Fluren. Zusätzlich ist es nach den gültigen Brandschutzverordnungen nicht erlaubt, diese Fahrzeuge im Haus abzustellen.

*Jürgen Schacht, Seniorenbeirat der Stadt Willich  
Willich, den 05.10.21*

**Antrag Nr. 2** an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Seniorenvertretung Witten**

Thema: **Pflegereform 2020**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird gebeten, sich beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) dafür einzusetzen, dass Details der Pflegereform von Anfang 2020 bezüglich der sogenannten „Pflege am Bett“ durch den Gesetzgeber einheitlich festlegt werden.

**Begründung:**

Anfang 2020 wurde vom damaligen Gesundheitsminister Jens Spahn die Pflegereform auf den Weg gebracht. Ziel war es, die finanzielle und personelle Situation der Krankenhäuser für die Pflege der Patienten am Bett zu verbessern.

Es ist dabei aber nicht festgelegt worden, was zur „Pflege am Bett“ zählt. Es ist auch nicht geregelt, ob es unterschiedlich zu bewerten ist, ob eine gelernte oder ungelernete Kraft diese Pflege leistet.

Dies führt dazu, dass die Krankenkassen zunächst nur ein niedriges Budget an die Krankenhäuser abführen. Seither werden zwischen den Krankenkassen und den Krankenhäusern darüber Verhandlungen geführt, und zwar Haus für Haus.

Das eigentliche Ziel ist daher bis heute nicht erreicht worden. Die „Pflege am Bett“ hat sich weder für die Pflegenden noch für die Patienten verbessert.

*Lothar Winkler, Seniorenvertretung Witten  
Witten, den 22.12.2021*

**Antrag Nr. 3** an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Seniorenbeirat Gladbeck**

Thema: **PSMA Untersuchung als Regelleistung der gesetzlichen  
Krankenversicherung**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird gebeten, sich beim Gemeinsamen Bundesausschuss dafür einzusetzen, dass die Kosten einer PSMA-PET/CT Untersuchung von der gesetzlichen Krankenkasse als Regelleistung übernommen werden.

**Begründung:**

Die PSMA Untersuchung ist eine führende Diagnostik bei wiederkehrendem Prostatakrebs. Trotz Total Operation oder Bestrahlung kommt es bei drei von zehn Patienten zu einer erneuten Tumorbildung im Laufe der folgenden Jahre. Diese kann genau dort vorkommen, wo die Prostata entfernt wurde (sogenanntes „Lokalrezidiv“) oder in anderen Körperregionen (sogenannte Metastasen). Dieses tritt überwiegend bei älteren Menschen in Erscheinung.

Regelmäßige Untersuchungen können sicherstellen, dass Rückfälle rechtzeitig erkannt und behandelt werden können. Das PSMA-PET/CT ist hochempfindlich und exakt, selbst winzige Metastasen können damit lokalisiert werden. Die PSMA-PET/CT ist den herkömmlichen Bildgebungsverfahren wie CT oder MRT deutlich überlegen. Die Kosten werden bisher nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Bei Privatversicherten ja.

Der Gesundheitsausschuss hat bisher eine Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen verhindert. Auf Landesebene wie auf Bundesebene sollte – unter Einbeziehung der Patientenbeauftragten – auf die Forderung auf eine Gleichbehandlung der Patienten gedrungen werden.

*Friedhelm Horbach/Hans Nimphius  
Seniorenbeirat der Stadt Gladbeck  
Gladbeck, den 25.01.22*

**Antrag Nr. 4** an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Seniorenbeirat Rheinberg**

Thema: **Betreuung in häuslicher Gemeinschaft (sog. 24-Std.-Pflege)**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird gebeten, sich beim zuständigen Bundesministerium dafür einzusetzen, dass dafür Sorge getragen wird, dass

1. Personen, die die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft verrichten, als Arbeitnehmerähnliche mit umfassender gesetzlicher Sozialversicherung im Sinne des § 2 SGB VI anerkannt werden und
2. die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft als Pflegesachleistung im Sinne des § 36 SGB XI berücksichtigt wird.

Vorbemerkung zum Antrag: Grundsätzlich ist bei diesem Antrag die Komplexität im Hinblick auf die betreuenden und die pflegebedürftigen Menschen sowie deren Angehörige zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Problematik der Situation im Kontext des gesamten Pflegegeschehens mit seinen steigenden Kosten - insbesondere für pflegebedürftige Menschen - zu betrachten.

**Begründung:**

Am 24. Juni 2021 urteilte das Bundesarbeitsgericht, dass in der sogenannten häuslichen „24-Std.-Pflege“ der deutsche Mindestlohn gezahlt werden muss, und zwar auch für Bereitschaftszeiten, in denen eine Betreuung auf Abruf geleistet wird.

Damit hat das Bundesarbeitsgericht eine Betreuungsform in den Focus gerückt, die in Deutschland schon viele Jahre praktiziert und bis zum o.g. Urteil stillschweigend geduldet wurde und wird. Denn das Urteil hat zwar kurzfristig für eine verstärkte Berichterstattung über das Thema gesorgt, erkennbar passiert ist aber seitdem nichts.

Der „Verband für häusliche Betreuung und Pflege e.V.“ schätzt, dass in Deutschland ca. 300.000 alte, kranke und sterbende Menschen im eigenen Haushalt durch Betreuungspersonen aus Osteuropa versorgt werden. Dafür – so der Verband – seien geschätzt 700.000 Menschen im Einsatz, überwiegend weiblich, die meisten von ihnen (ca.90 %) illegal beschäftigt.

## Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V. 2022

Die Gründe, warum Familien dennoch auf die Pflege in häuslicher Gemeinschaft durch osteuropäische Kräfte zurückgreifen, sind vielfältig:

- Viele Menschen wollen so lange wie möglich in der vertrauten Umgebung bleiben
- Angehörige wohnen nicht in der Nähe oder sind berufstätig
- Nachbarschaftshilfen können oft nur bis zu einem gewissen Grad verlässlich erfolgen
- Ambulante Pflegedienste arbeiten oft bis an die Kapazitätsgrenze und in eingeschränkten Zeitphasen
- Gute Heimplätze sind rar, ebenso Angebote für Tages- und Nachpflege.

Derzeit sind über 4,1 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig. Der größte Teil von ihnen wird zu Hause versorgt, von Angehörigen, ambulanten Pflegediensten aber auch von Pflegenden in häuslicher Gemeinschaft. Um eine Pflege in häuslicher Gemeinschaft zu finanzieren, müssen die meisten Haushalte große Anstrengungen unternehmen, da das Pflegegeld gemäß Pflegegrad nur zu einem geringen Teil die Gesamtkosten deckt.

Bislang hat die Politik es versäumt, für Pflegenden und Gepflegte eine rechtssichere, verlässliche Basis zu schaffen. Dass dieses möglich ist, zeigen andere Länder wie z.B. Österreich. Hier wurde bereits 2007 das sogenannte Hausbetreuungsgesetz erlassen, das für die Betreuung von Personen in deren Privathaushalten gilt. Ergänzt wurden zudem das Bundespflegegesetz sowie die Gewerbeordnung.

Wer die Entwicklung in der Pflege verfolgt, erkennt schnell, dass sich der Pflegenotstand in Deutschland weiter verschärfen wird. Der Seniorenbeirat Rheinberg ist daher der Auffassung, dass die Politik endlich handeln muss, um für Betreuungspersonen und Betreuungsbedürftige und deren Familie die Rechtsunsicherheit zu beenden.

Dazu verweisen wir abschließend erneut auf den „Verband für häusliche Betreuung und Pflege e.V.“ (vhvp), der schreibt: „Rechtssicherheit ist schnell und unbürokratisch möglich. Es braucht z.B. nur eine Grundsatzentscheidung der Deutschen Rentenversicherung, dass Betreuungspersonen als Arbeitnehmerähnliche mit umfassender gesetzlicher Sozialversicherung im Sinne des § 2 SGB VI anerkannt werden. ... (www.vhbp.de: Memorandum: Betreuung in häuslicher Gemeinschaft (BihG), 16.10.2020, S. 1, Autor: RA Frederic Seebohm).

Bärbel Reining-Bender  
Seniorenbeirat der Stadt Rheinberg  
Rheinberg, den 07.02.22

**Antrag Nr. 5** an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Seniorenrat Düsseldorf**

Thema: **Verbindliche Standards für Betreutes Wohnen**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird gebeten, sich gegenüber der Bundes- und Landesregierung dafür einzusetzen, dass die Anbieter des ‚Betreuten Wohnens‘ umfänglich Transparenz über ihre Angebote herstellen.

Zu prüfen ist, ob bundeseinheitliche Mindeststandards die Angebote des sogenannten Betreuten Wohnens fördern können. Das *Qualitätssiegel Betreutes Wohnen für ältere Menschen in NRW* bietet hierzu erprobte Qualitätskriterien im Sinne der nachfragenden Menschen und kann als Richtschnur dienen (s. <https://www.kuratorium-betreutes-wohnen.de>).

### **Begründung:**

Der Begriff „betreutes Wohnen“ ist derzeit nicht geschützt. Die DIN 77800 stellt eine Grundlage dar, die jedoch nicht verbindlich ist.

Neben den Quadratmeterpreisen fallen viele Zusatzkosten an, die einen Vergleich von Angeboten zusätzlich erschweren.

Derzeit ist es für die Seniorinnen und Senioren erforderlich, zu überprüfen, ob im Betreuungsvertrag alle Grundleistungen mit Preisen aufgeführt sind. Zusätzlich sollte der Vertrag die zusätzlichen Wahlleistungen einschließlich der Preise beinhalten. Auch die hauswirtschaftliche und pflegerische Versorgung muss geklärt sein. Hier bedarf es der Information und Aufklärung im Sinne des Verbraucherschutzes sowie der Werbung für vorhandene Qualitätskriterien, s. *Qualitätssiegel Betreutes Wohnen für ältere Menschen in NRW*.

*Ulrike Schneider*  
*Vorsitzende des Seniorenrats Landeshauptstadt Düsseldorf*  
*Düsseldorf, den 08. Februar 2022*

**Antrag Nr. 6** an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Seniorenrat Düsseldorf**

Thema: **Filialschließungen und Reduzierung der Öffnungszeiten bei den Sparkassen mit ihren negativen Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird gebeten, sich bei der Landesregierung NRW dafür einzusetzen, dass über die Umsetzung des § 2 Sparkassengesetz (SpkG) vom 18.11.2008 ein Bericht erfolgt, der die Gemeinwohlorientierung - insbesondere im Hinblick auf die wachsende Bevölkerungsgruppe älterer Menschen - unterlegt.

Zur Stärkung der Position älterer Menschen im Gesetz, adäquat der jungen Menschen, (s. § 2 SpkG Abs. 2) ist eine Novellierung des Gesetzes erforderlich.

#### **Begründung:**

Beschwerden über Filialschließungen und über die Reduzierung der Öffnungszeiten bei den Sparkassen gibt es flächendeckend in ganz NRW. Ältere Menschen betreiben relativ selten Online-Banking, sondern wickeln ihre Bankgeschäfte noch auf Papier über die Filialen ab. Jetzt fallen in der Regel weitere Wege an, Alternativangebote wie z. B. Sparkassenbusse sind nicht ausreichend.

Zum Beispiel hat die Stadtparkasse Düsseldorf in einer Aktion bis 2019 14 Filialen geschlossen, derzeit werden vermehrt Öffnungszeiten z.T. drastisch reduziert. Das Kreditinstitut begründet seine Politik mit geändertem Kundenverhalten: der Wunsch, Bankgeschäfte online oder telefonisch zu erledigen, sei gestiegen, die Zahl der Überweisungen per Überweisungsträger sei zurückgegangen und -so räumt die Stadtparkasse ein- seien es aktuell eher die älteren Menschen, die immer noch Filialen aufsuchen.

Nach Auffassung des Seniorenrats der Stadt Düsseldorf dürfte es eher um pekuniäre Interessen gehen, zumal auf Seiten des Kreditinstituts unverhohlen von „Ertragskraft einer Stadtparkasse“ und von „Einsparungen im Millionenbereich“ die Rede ist. Der Seniorenrat sieht hier einen klaren Verstoß gegen den öffentlichen Auftrag.

Da die Verhältnisse landesweit vergleichbar sein dürften, müsste eine Überprüfung des § 2 SpkG erfolgen und Abhilfe geschaffen werden.

*Ulrike Schneider  
Vorsitzende des Seniorenrats Landeshauptstadt Düsseldorf  
Düsseldorf, den 08. Februar 2022*

**Antrag Nr. 7** an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Seniorenrat Düsseldorf**

Thema: **Bedingungen für die Arbeit kommunaler Seniorenvertretungen und ihre Positionierung im politischen Umfeld**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird gebeten, sich bei der Landesregierung NRW dafür einzusetzen, dass in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Vorschrift über die verpflichtende Einrichtung von Seniorenvertretungen sowie über deren Aufgaben, Pflichten und Rechte im kommunalen Umfeld von Politik und Verwaltung aufgenommen wird.

**Begründung:**

Bisher erfolgt lediglich eine Nennung zur freiwilligen Einrichtung „besonderen Vertretungen“ unter anderem zur „Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren“ in § 27 a GO NRW. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden. Das führt von Kommune zu Kommune zu teilweise sehr unterschiedlichen Regelungen: zum einen gibt es gute Einbindungen in die Arbeit der städtischen Gremien, an anderer Stelle mangelt es an elementaren Dingen, wie dem Teilnahmerecht an Sitzungen von Rat, Ausschüssen und Bezirksvertretungen.

Damit eine Seniorenvertretung ihre Aufgaben vollumfänglich nachkommen kann, bedarf es einer Stärkung ihrer Position im politischen Umfeld und verbindlicher Vorgaben für klare und praktikable Regelungen für die Zusammenarbeit mit den kommunalen Gremien, für einen Zugang zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen, nach Möglichkeit generell mit beratendem Rederecht.

*Ulrike Schneider  
Vorsitzende des Seniorenrats Landeshauptstadt Düsseldorf  
Düsseldorf, den 08. Februar 2022*

**Antrag Nr. 8** an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Seniorenbeirat der Stadt Dortmund**

Thema: **Miet- und Nebenkosten bei älteren Transferleistungsbezieher/innen**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird gebeten, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die Miet- und Nebenkosten bei älteren Transferleistungsbezieher/innen dringend an die realen Kostenentwicklungen angepasst werden.

## **Begründung:**

Die Grundsicherung im Alter berücksichtigt zwar die tatsächlich entstandenen, *angemessenen Kosten* für Miete, Nebenkosten und Heizung. Allerdings entscheidet der Sozialhilfeträger, was angemessen ist. Hier müssen die *angemessenen Kosten* durch tatsächlich entstehende Kosten ersetzt werden.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Kompliziertheit der Antragstellung bei der Anerkennung zum Beispiel der Warmwasserkosten. Wird Wasser mittels Durchlauferhitzer, Warmwasserboiler, Gastherme etc. erzeugt, sind die Kosten hierfür nicht in den für die Grundsicherung zu berücksichtigenden Unterkunftskosten enthalten. Stattdessen bilden diese Kosten einen Mehrbedarf, der zusätzlich zur Regelleistung gezahlt wird. Dieser Mehrbedarf wird **pauschal** berechnet und beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person entsprechend ihrer Leistungsstufe 2,3 % von 449 € bzw. 404 €. Dieser Mehrbedarf muss darüber hinaus zusätzlich schriftlich beantragt und durch den Vermieter bescheinigt werden. Weder die pauschale Festsetzung des Mehrbedarfes, noch das für viele Berechtigte erschwerte Antragsverfahren sind akzeptabel. Die enormen Kosten der Energiewende dürfen nicht auf dem Rücken der Schwächsten in unserem Land ausgetragen werden.

Ganz grundsätzlich wird die Bundesregierung umgehend aufgefordert, den Warenkorb als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Verbraucherindexes (VPI) durch das statistische Bundesamt neu erstellen zu lassen und von dem derzeit gültigen 5 Jahreszeitraum abzuweichen. Die letzte Erstellung ist von 2018. Das Verfassungsziel, nämlich die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse herzustellen, ist so nicht gegeben.

*Martin Fischer*  
*Vorsitzender des Seniorenbeirates der Stadt Dortmund*  
*Dortmund, den 10.02.22*

**Antrag Nr. 9** an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Seniorenbeiräte der Städte Mettmann, Radevormwald,  
Remscheid, Solingen und Wuppertal**

Thema: **Pflegenotstand in NRW – Gibt es einen Masterplan der Landesregierung?**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird gebeten, die Landesregierung NRW um eine Stellungnahme zu bitten, wie sie der drohenden Unterversorgung mit qualifizierten Pflegekräften in den Alten- und Pflegeheimen sowie den ambulanten Pflegediensten begegnen will.

**Begründung:**

Das Thema Pflegenotstand in den Alten- und Pflegeheimen, aber auch bei den ambulanten Pflegediensten, ist nicht neu. Nicht nur aufgrund des wachsenden Bedarfs an Heimplätzen und ambulanter Pflege klafft bereits seit Jahren ein Loch zwischen benötigten und verfügbaren Pflegekräften. Die Coronapandemie hat die Situation zum Teil dramatisch verschärft. Durch die pandemiebedingte Belastung der Beschäftigten überlegen mittlerweile, so zumindest laut einer jüngst publizierten Befragung der Alice Salomon Hochschule Berlin unter rund 2.700 Pflegekräften, rund 40 % der Alten- und Krankenpfleger\*innen, den Beruf zu wechseln. Verschärft wird die Situation noch durch die geplante Impfpflicht. Dies hätte gravierende Auswirkungen auf die pflegerische und soziale Betreuung der betroffenen Menschen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die zwingende Frage, wie die Landesregierung der drohenden Unterversorgung begegnen will, denn die qualifizierte und den Bedürfnissen der einzelnen Pflegebedürftigen gerecht werdende Betreuung und Pflege darf zu keiner Zeit vernachlässigt werden.

*Gundula Michel  
Seniorenbeirat der Stadt Remscheid  
Remscheid, den 27.01.2022*

**Antrag Nr. 10** an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Runder Tisch der Bergischen Seniorenbeiräte aus Mettmann, Radevormwald, Remscheid, Solingen, Wermelskirchen, Wuppertal**

Thema: **Einführung „Präventiver Hausbesuche“ für Seniorinnen und Senioren ab 75 Lebensjahren**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird gebeten, sich bei der Landes- und Bundesregierung dafür einzusetzen, dass „Präventive Hausbesuche“ ab dem Lebensalter von 75 Jahren eine Regelleistung der Gesundheitsvorsorge werden. Neben dieser präferierten Regelung im Sinne der Prävention, können präventive Hausbesuche die frühzeitige Weichenstellung im Sinne des guten Alterns unterstützen, auch im Rahmen des § 71 SGB XII (Altenhilfe) von den Kommunen regelhaft eingeführt werden.

**Begründung:**

Durch präventive Hausbesuche soll die Gesundheit, eine selbstständige Lebensführung sowie die Lebensqualität der Seniorinnen und Senioren erhalten und gefördert werden. Prävention ist ein zentraler Punkt, wenn es darum geht, den wachsenden Herausforderungen in der Pflege zu begegnen. Die Menschen sollen dabei unterstützt werden, selbstbestimmt und eigenständig so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu leben. Das gelingt, wenn es passende Hilfsangebote gibt und **diese auch bekannt** sind. Darüber hinaus sind soziale und kulturelle Teilhabeangebote im Wohnumfeld wichtige Faktoren. Doch oft kennen viele ältere Menschen diese Angebote vor der eigenen Haustür nicht. Präventive Hausbesuche sollen das ändern.

Hierfür besuchen speziell geschulte Personen die Seniorinnen und Senioren in ihrer häuslichen Umgebung, die das 75. Lebensjahr vollendet haben. Neben der Beratung gehört auch die Organisation von Hilfeleistungen zu den Aufgaben der „Hausbesucherinnen und Hausbesucher“. So können bedarfsgerechte Angebote und Informationen den Bewohnerinnen und Bewohnern nähergebracht werden, wie beispielsweise die Sturz- Prävention, Ernährung im Alter, Hilfsmittel, Leistungen nach SGB V, XI, XII oder körperliche Aktivität im Alter/ Sport. Die Seniorinnen und Senioren können ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern und so können auch vorhandene Ressourcen und sich abzeichnender Hilfsbedarf frühzeitig erkannt werden.

*Wolf-Rainer Winterhagen  
Seniorenbeirat Radevormwald  
Radevormwald, den 26.01.2022*

**Antrag Nr. 11** an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Seniorenbeirat der Stadt Essen**

Thema: **Konzept zur landesweiten Einführung eines Senientickets nach dem Modell des 365 €-Jahrestickets**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand der Landessenorenvertretung wird gebeten, sich gegenüber der Landesregierung dafür einzusetzen, dass ein Konzept für die landesweite Einführung eines Senioren-Monatstickets für die Generation der über 60-Jährigen nach dem Erwerbsleben entwickelt wird. Dieses soll sich im monatlichen Abo-Preis an dem Modell des 365 €-Jahrestickets orientieren.

Das „Senienticket“ soll als Basisangebot kommunal sowie regional gültig und bei Bedarf durch Anslusstickets erweiterbar sein. Beispielhaft für die Ausgestaltung des Angebots können unter anderem das „Silber-Abo“ der Stadt Bielefeld, das landesweit angebotene Senienticket Hessen oder auch die Seniorennetzkarte der Region Hannover (GHV) sein, die zudem noch einen zusätzlichen Bonus in Form einer gebührenfreien Jahreskarte bei freiwilliger Abgabe des Führerscheins bietet.

## **Begründung:**

Mobilität ist eine wesentliche Voraussetzung für ein gesundes Älterwerden in der häuslichen Umgebung und der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Die Entwicklung der Infrastruktur mit einer abnehmenden Nahversorgung in vielen Wohnquartieren, besonderen Anforderungen an Sicherheit und Barrierefreiheit sowie vielfach kleiner Einkommen im Rentenalter sind Herausforderungen, die zahlreiche ältere Menschen in den Möglichkeiten ihrer Mobilität einschränken. Die Verkehrswende fordert generationenübergreifend eine Neuausrichtung der Mobilität, verbunden mit einer massiven Reduzierung im MIV (Motorisierte Individual Verkehr). Um auch im Alter eine gleichberechtigte Teilhabe an Mobilität zu sichern, muss sie mit einer deutlichen Stärkung des ÖPNV und des SPNV einhergehen.

Ein günstiges Senioren-Monatsticket für über 60-Jährige nach dem Erwerbsleben zum monatlichen ABO-Preis von rund 30 € (Modell 365 €-Jahresticket) ist ein wichtiger Anreiz zum Umstieg vom Auto auf den ÖPNV und SPNV. Es ermöglicht eine regelmäßige Mobilität auch bei geringen Einkommen und leistet einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und zur persönlichen Gesunderhaltung.

Ein Bonus nach dem Modell der Stadt Hannover (GHV) in Form eines Gratis-Jahrestickets für ältere Autofahrer\*innen, die ihren Führerschein freiwillig abgeben möchten, könnte darüber hinaus Anreiz sein, ganz auf das eigene Auto zu verzichten und auf den ÖPNV umzusteigen.

Zu berücksichtigen ist, dass diese Forderung nur dann zielführend sein kann, wenn die Angebote im ÖPNV und SPNV auch in ländlichen Gegenden und angelegenen Stadtteilen vorhanden sind.

*Vorstand des Seniorenbeirates der Stadt Essen*

Susanne Asche (Vorsitzende), Gerd Maschun, Christine Weinbörner (Stellvertreter\*in)  
Essen, den 03.02.2022

**Antrag Nr. 12** an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Seniorenbeirat der Stadt Minden**

Thema: **Sicherheit im Straßenverkehr Schaffung von Zebrastreifen zur gleichberechtigten, gefahrlosen Teilhabe von Senioren usw.**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird gebeten, sich beim Landesministerium für Verkehr für mehr Zebrastreifen und Querungshilfen einzusetzen.

**Begründung:**

Einrichtung von Zebrastreifen und Querungshilfen in Innenstädten und Bereichen für Landesstraßen, Bundesstraßen als Hilfen der gefahrlosen Überquerung, wenn keine Ampeln vorhanden sind.

Zebrastreifen sind ein sichtbares Zeichen für ein Miteinander von Menschen in ihrer Wahrnehmbarkeit als Senioren mit Rollator, Fußgänger allgemein, Mütter mit Kinderwagen, Fahrradfahrer. Zebrastreifen sorgen für Entschleunigung im Stadtbereich und schaffen als Führungshilfe den gefahrlosen Seitenwechsel der Fahrbahn. Sie erhöhen Aufmerksamkeit durch besseren Sichtkontakt und die Kommunikation zwischen den Verkehrsteilnehmern. Der Verkehr bleibt fließend und wird nicht durch Ampeln zum ständigen Halt gezwungen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Zebrastreifen und Querungshilfen auffallend bleiben. Pflege der Streifen ist unerlässlich. Blickt man z.B. nach Österreich, hat der Zebrastreifen dort die treffende Bezeichnung „Schutzweg“, was eine einleuchtende Bezeichnung darstellt.

Es kann nicht sein, dass der Autoverkehr nur die alleinige Autorität auf der Straße einfordert.

*Heidi Bierbaum,  
stellvertretende Vorsitzende des Seniorenbeirats der Stadt Minden  
Minden, den 14.02.22*

**Antrag Nr. 13** an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf**

Thema: **Wir brauchen dringend digitale Qualifizierungsangebote für Ältere in Kommunen!**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird gebeten, sich bei der Landesregierung für die Förderungen der digitalen Kompetenzen älterer Menschen in den Kommunen einzusetzen bzw. hierfür Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Kommunen sollten im Rahmen des § 71 SGB XII Angebote der Unterstützung digitalen Kompetenzgewinns für Ältere dringend anbieten!

### **Begründung:**

Die allgemeine Digitalisierung überfordert immer noch einen großen Teil der älteren Bürgerschaft, einige Generationen hatten noch keine Berührung mit EDV/IT in ihrem vergangenen Berufsleben.

Bislang obliegt es hauptsächlich den Volkshochschulen, interessierte Senioren/\*innen gegen selbst zu entrichtende Gebühren hier zu schulen, oder man verlässt sich auf ehrenamtliche Einrichtungen, welche dies kostenlos anbieten.

Die Erfahrung zeigt, dass gerade im ehrenamtlichen Bereich sehr schlecht geeignete Lehrkräfte zu finden sind, andererseits wir aber auch interessierte Senioren/\*innen haben, die sich eine selbst zu bezahlende Schulung nicht leisten können.

Die Pandemie zeigte und zeigt eklatant, dass hier bei selbst bei einfachen Dingen wie z.B. einer Online-Terminbuchung (Bürgerbüro usw.) 2- 3 Generationen außen vor und überfordert sind.

Deshalb fordern wir das Land NRW auf, die Kommunen dabei zu unterstützen, digitale Schulungsangebot für Senioreninnen und Senioren anzubieten. Die Kommunen müssen zudem erkennen, dass digitale Kompetenzen älterer Menschen als Teil der Altenhilfe (§ 71 SGB XII) ist und umgesetzt werden muss.

*Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf  
Gabriele Rodriguez  
Troisdorf, den 14. Februar 2022*

**Antrag Nr. 14** an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Vorstand der Landesseniorenvertretung NRW e. V.**

Thema: **W-LAN in stationären Pflegeeinrichtungen**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird gebeten, sich beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) dafür einzusetzen, dass eine Studie zur Überprüfung der Umsetzung WTG-VO §7 (4), W-LAN in den Zimmern von Alten- und Pflegeheimen, in Auftrag gegeben wird.

**Begründung:**

Immer mehr Menschen, die aktuell und künftig in stationäre Pflegeeinrichtungen umziehen, bringen Kompetenzen und Erfahrungen in der Nutzung digitaler Werkzeuge (u. a. Nutzung des Internets) mit. Digitale Kommunikation wird zur Selbstverständlichkeit für die nachwachsenden Altengenerationen. Dabei ist sie ein zentraler Bestandteil der gesellschaftlichen Teilhabe von Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Pflegeeinrichtungen. Daher bedarf es einer konsequenten Umsetzung der WTG-VO § 7 (4).

Mittels einer umfassenden Studie zur Umsetzung WTG-VO § 7 (4) soll eine Übersicht gewonnen werden, die zeigt, inwieweit die Nutzung des Internets in allen Bewohnerzimmern und öffentlichen Räumlichkeiten in stationären Pflegeeinrichtungen für die Bewohnerinnen und Bewohner möglich ist.

*Vorstand der Landesseniorenvertretung NRW  
Münster, den 14. Februar 2022*